

## **A N T R A G**

der Abgeordneten Mag. Samwald, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Scheele, Schindele, Schmidt, Mag. Suchan-Mayr, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc

### **betreffend neue Widmungsart „Grünland- Thermische Kraftwerke“ im NÖ Raumordnungsgesetz 2014**

In Niederösterreich ist die Errichtung von Thermischen Kraftwerken – im Unterschied zu den übrigen Bundesländern – in allen Widmungsarten des Grünlands ohne widmungsrechtliche Einschränkungen zulässig.

Das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 kennt spezielle Grünland-Widmungsarten nur für Windkraftanlagen (§ 20 Abs. 2 Z 19) und für Photovoltaikanlagen (§ 20 Abs. 2 Z 21). Für thermische Kraftwerke fehlt derzeit eine spezielle Widmungsart, wenngleich die Sach- und Interessenlage praktisch die gleiche ist.

Die nicht logische Konsequenz daraus ist, dass die Gemeinden mit der Festlegung der Widmungsarten „Windkraftanlagen“ und „Photovoltaikanlagen“ die Errichtung dieser Anlagen nach den lokalen Bedürfnissen örtlich steuern können und so die Interessen der AnrainerInnen von benachbartem Wohngebiet hinreichend schützen können. Bei thermischen Kraftwerken, wo die Immissionsbelastung (zB Lärm, Feinstaub, Geruch) für die Wohnbevölkerung in der Nähe der Anlage sogar erheblicher sein kann (auch Zulieferverkehr mittels LKW fällt im Gegensatz zu Wind- bzw. Photovoltaikanlagen an) fehlt diese Möglichkeit jedoch.

§ 20 Abs. 6 regelt nämlich derzeit, dass die Errichtung von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen im Grünland nur bei entsprechender Widmungsart zulässig ist. E-contrario können thermische Kraftwerke jedoch ohne eine solche Einschränkung im Grünland errichtet werden. Damit ist den Gemeinden aber die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Verortung dieser Anlagen – durch Gestaltung des Flächenwidmungsplans – genommen.

Durch die beantragte Änderung des Raumordnungsgesetzes soll im Interesse der Gemeinden sowie deren Wohnbevölkerung sichergestellt werden, dass thermische Kraftwerke nur noch im Bauland bzw. im Grünland mit der entsprechenden Widmungsart errichtet werden dürfen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idF. LGBl. Nr. 65/2020 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunal-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.